

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Verurteilungen unter dem NS-Regime wegen der Tatbestände der Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht (Desertion), „Wehrkraftzersetzung“ und unmittelbar damit zusammenhängender Delikte waren von Anfang an Unrecht. Verurteilungen wegen dieser Tatbestände kommt deshalb keine Rechtswirksamkeit zu.

Nationalsozialistisches Unrecht waren auch gegen diesen Personenkreis gerichtete Maßnahmen, die mit den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens oder Strafvollzuges unvereinbar sind oder die rechtsstaatswidrig in Einrichtungen der Militärpsychiatrie an den Betroffenen vorgenommen wurden.

2. Die Opfer derartiger Verurteilungen und NS-Gewaltmaßnahmen sieht der Deutsche Bundestag grundsätzlich als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes an. Ihnen und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl. Er erachtet es als notwendig an, daß die Betroffenen die für NS-Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz bzw. Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen gesetzlichen Leistungen bekommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage eines Gesetzentwurfs oder durch Erlaß von Verwaltungsvorschriften folgendes sicherzustellen:

1. Die unter I.1. genannten Opfer sind als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anzuerkennen, da die Verurteilungen und gleichgerichteten Maßnahmen des NS-Staates typisches NS-Unrecht darstellten. Sollten aus formalen Gründen die Leistungen unmittelbar nach dem Bundes-

entschädigungsgesetz nicht möglich sein, ist ein unbürokratisches Verfahren vorzusehen, mit dem die Betroffenen mindestens Leistungen in gleichem Umfang erhalten wie nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Hierbei sind erleichterte Bedingungen für den Verfolgungsnachweis vorzusehen (Annahme von Regeltatbeständen, Glaubhaftmachungen).

Die Bundesregierung soll darüber hinaus auf die Landesentschädigungsbehörden einwirken, daß die bisher abgelehnten Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz von Amts wegen überprüft und erneut beschieden werden.

2. NS-Opfer aus den neuen Bundesländern, die als ehemalige DDR-Bürgerinnen und DDR-Bürger aus formalen Gründen nicht dem Bundesentschädigungsgesetz unterfallen, sollen in vollem Umfang Leistungen nach dem für diesen Personenkreis erlassenen Entschädigungsrentengesetz (EntschRG) vom 1. Mai 1992 erhalten.
3. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß dieser Personenkreis einen Rentenschadensausgleich für verfolgungsbedingte Fehlzeiten in der Rentenversicherung erhält. Den unter I.1. genannten Opfern stehen mit ihrer Anerkennung nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. dem EntschRG grundsätzlich die Leistungen zu, die als Rentenschadensausgleich gesetzlich gelten (WGSVG). Sollte die Anerkennung nicht über das Bundesentschädigungsgesetz möglich sein, ist mindestens der Rentenschadensausgleich auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zu gewähren. Bei formalen Zweifelsfällen wäre hier in jedem Fall von einer unverschuldeten Fristversäumnis für die Antragstellung auszugehen.

Es ist gegenüber den Rentenversicherungsträgern auf eine umgehende Anerkennung dieser Ersatzzeiten im Rahmen der Rentenberechnung hinzuwirken. Auf den Einwand der Verjährung ist hierbei zu verzichten.

4. Die hier formulierte und in Einzelfällen vom Bundessozialgericht bereits bestätigte neue Rechtsauffassung ist von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Verwaltung allgemein anzuwenden. Auch sollten die Versorgungsämter von Amts wegen eine Überprüfung derjenigen Entscheidungen vornehmen, die bislang nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund der damaligen Rechtsauffassung abgelehnt wurden.
5. Es sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die kulturelle und finanzielle Förderung der geschichtlich-politischen Aufarbeitung der NS-Militärjustiz und des Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen sollen auch eine angemessene öffentliche Würdigung des Verfolgungsschicksals der Betroffenen zum Ziel haben.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

1. Es wird Zeit, den Opfern der NS-Militärjustiz endlich die ihnen zustehende Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung zukommen zu lassen. Erst in den letzten Jahren kam das massenhafte und grauenhafte Unrecht der Militärjustiz unter dem Nationalsozialismus nach und nach ans Tageslicht. Es ist von Politik, Justiz und Öffentlichkeit jahrzehntelang verharmlost und tabuisiert worden.

Die Opfer – die Kriegsdienstverweigerer, die „Deserteure“ (Fahnenflüchtige) und die „Wehrkraftzersetzer“, die sich dem verbrecherischen Angriffskrieg Deutschlands oder allgemein dem Kriegsdienst entzogen haben und widersetzten – gelten bis heute weithin als „Feiglinge“ und „Vaterlandsverräter“. Sie hätten angeblich die Ehre des deutschen Soldaten befleckt, der treu für sein Vaterland gekämpft habe.

2. Die Schandurteile wurden nach dem Krieg nicht aufgehoben, sondern mit aus heutiger Sicht teilweise zynischen Begründungen selbst der obersten Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland als rechtsstaatliche Urteile verteidigt. Noch immer gilt deshalb bei Behörden und Gerichten die NS-Militärjustiz grundsätzlich als „rechtsstaatliche Justiz“ – und dies, obwohl sie mehr als achtmal so viele Todesurteile fällte – nämlich 50 000 (!) – als selbst der berüchtigte „Volksgerichtshof“. Nach dem Stand der heutigen wissenschaftlichen Forschung wurden von diesen 50 000 verhängten Todesurteilen ca. 20 000 bis 25 000 direkt vollstreckt. In nicht unerheblichem Maße endeten aber auch die nichtvollstreckten Todesurteile, die als KZ-Haft, Zuchthausstrafen, bei Bewährungs- und Strafbataillonen der Wehrmacht zu verbüßen waren, mit dem vorzeitigen und vorsätzlichen Tod der Betroffenen. Insgesamt ist von weit über 100 000 Zuchthausstrafen der NS-Militärjustiz auszugehen. Von daher sollte sich der Deutsche Bundestag nicht nur mit der Justizpraxis der verhängten Todesurteile befassen.

Außerdem ist erst in den letzten Jahren bekanntgeworden, daß es seitens der Militärpsychiatrie besonders menschenrechtswidrige Behandlungsmethoden gegen Wehrmachtsangehörige gab, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dienst- und kriegsfähig waren, etwa in Form von Elektroschockbehandlungen oder gar Tötungen in den „Euthanasie“-Anstalten. Auch diese Opfer sind in die Versorgungs- und Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

3. Die Opfer der NS-Militärjustiz sind bis auf wenige Ausnahmen nicht rehabilitiert worden. Ihre Verurteilungen blieben in der Bundesrepublik Deutschland als Vorstrafen bestehen. Nahezu ausnahmslos wurden sie, wenn sie das Schreckensregime überhaupt überlebten, ebenso wie ihre Hinterbliebenen schließlich von Entschädigungs- und Versorgungsleistungen ausgeschlossen. Die Begründungen lauteten in den ablehnenden Bescheiden und bei den Nachkriegsgerichten zumeist: Die Rechtsgrundlagen und Strafverfahren der Militärjustiz unter dem NS-

Regime hätten rechtsstaatlichen Kriterien genügt, Fahnenflucht (Desertion) und Kriegsdienstverweigerung seien auch in anderen Staaten während des Zweiten Weltkrieges strafbar gewesen oder – eine rein politische Begründung – die pauschale Rehabilitierung der Betroffenen würde den einzelnen Soldaten der Wehrmacht, der nicht desertiert sei, ins Unrecht setzen. Diese Begründungen erweisen sich bei näherer Betrachtung weder wissenschaftlich noch juristisch als haltbar (siehe hierzu ausführlicher unter B. und C. im speziellen Begründungsteil).

4. Nach jahrzehntelanger gegenteiliger Urteilspraxis hat als erstes oberstes deutsches Gericht das Bundessozialgericht in einem aufsehenerregenden Urteil vom 11. September 1990 (Az. 9a RV 11/90) das Tabu gebrochen. Auch dieses Gericht geht mittlerweile von 50 000 Todesurteilen aus, die von der NS-Militärjustiz verhängt worden sind.

Aber das Bundessozialgericht ist bei diesem Einzelfallurteil, das nur für den Regelungsbereich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), nicht für die formale Rehabilitierung gilt, einen ganz ungewöhnlichen Schritt weitergegangen. Es hat an den Gesetzgeber appelliert, die Todesurteile der Militärjustiz wie zuvor die Urteile des Volksgerichtshofes zu brandmarken als das, was sie waren: Ausdruck einer Nazi-Terrorjustiz, die mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar sind. Und, so das Bundessozialgericht, einen Anspruch auf Rehabilitierung und Versorgung hätten nicht nur Widerstandskämpfer, sondern auch vollkommen unpolitische Kriegsdienstverweigerer oder sogar „Feiglinge“, wenn gegen sie Terrorurteile verhängt worden seien. Für die Rehabilitierung wird damit eine pauschale Erklärung des Unrechtscharakters der Verurteilungen gefordert. Auch das Bundessozialgericht hält somit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rehabilitierung, an deren Klippen die Betroffenen immer wieder gescheitert sind, für unzureichend. Andernfalls hätte es wohl kaum einen derartigen Appell an den Gesetzgeber formuliert.

Bei den – nach wie vor notwendigen – Verfahren im Einzelfall für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sei von einer Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen auszugehen.

5. Der Deutsche Bundestag hat nun die historische Aufgabe, nachdem er dieses Anliegen in der 11. Wahlperiode zunächst ablehnend beurteilt hat, diesen Appell im Rahmen seiner Möglichkeiten umzusetzen, um damit den Verfolgten und ihren Hinterbliebenen nach nahezu 50 Jahren die ihnen politisch, moralisch und juristisch zustehende Genugtuung widerfahren zu lassen. Bei dem NS-Unrecht sind – anders als bei der Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Opfern des Stalinismus und des DDR-Regimes aufgrund des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes – die Ansprüche der Betroffenen nicht in einem Gesetz geregelt worden, sondern in verschiedenen, jeweils eigenständigen Gesetzen und außergesetzlichen Regelungen. Erforderlich sind darum für eine umfassende Umsetzung der neuen Rechtsauffassung des Bundes-

sozialgerichts Änderungen in diesen verschiedenen Rechtsbereichen.

Dies gilt um so mehr, als sich das für die Rehabilitierung zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) und das für die Entschädigung zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) bislang weigern, entsprechende umfassende Änderungen vorzunehmen. Und auch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) für die Bereiche der Rehabilitierung und Entschädigung hat bis heute keinen Abstand genommen von der vormals äußerst restriktiven Rechtsprechung gegen die Opfer. Dies hängt auch damit zusammen, daß wegen des Ablaufs der Antragsfristen für das BEG mit dem Jahr 1969 heute kaum noch derartige Fälle in die Sphäre der oberen und obersten Gerichte vordringen, oder lediglich im Rahmen von Verschlimmerungs- und Abhilfeverfahren.

Allein vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) wurde das BSG-Urteil für den Bereich des Bundesversorgungsgesetzes umgesetzt. Aber auch hier ist u. a. das Problem des Rentenschadensausgleichs (Ersatzzeiten) nicht gelöst.

6. Der Deutsche Bundestag hat ein Vorbild für die hier geforderte pauschale Brandmarkung der Urteile nicht nur in seiner Entschließung aus dem Jahr 1985 betreffend die Urteile des Volksgerichtshofes. Im Jahr 1988 hat er auch die Urteile der Erbgesundheitsgerichte pauschal als NS-Unrecht qualifiziert, als er erklärte:

„1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind“ (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf BT-Drucksache 11/1714).

Es gibt keinen vernünftigen Grund, den in diesem Antrag unter I.1. genannten NS-Militärjustizopfern formal das vorzuenthalten, was der Deutsche Bundestag pauschal für die vom NS-Regime verfolgten und geschädigten Zwangssterilisierten beschlossen hat. Auch hier hat man wegen des ungeheuren Ausmaßes die Verurteilungen und Maßnahmen pauschal zu Unrecht erklärt – obwohl auch hier bei den parlamentarischen Beratungen eingewandt worden war, in Einzelfällen seien Sterilisierungen aufgrund dieses Gesetzes sogar rechtsstaatlich vertretbar gewesen.

7. Durch die bestehende Rechtslage ist zudem eine unerträgliche Schieflage auch gegenüber den „Wehrdienstverweigerern“ und „Wehrdienstentziehern“ der ehemaligen DDR entstanden, deren Verurteilungen nach dem im Jahr 1991 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ja heute dem Regeltatbestand einer Unrechtsvermutung nach § 1 unterliegen. Für die Fahnenflucht wurde allerdings eine so weitreichende Bestimmung nicht erlassen.

Vergegenwärtigt man sich zudem, daß der Deutsche Bundestag sogar die sogenannten „Waldheimer Urteile“ des DDR-Regimes im 1. Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für SED-Unrecht grundsätzlich als Unrechtsurteile bewertet hat, obgleich er wußte, daß in diesen Urteilen auch NS-Täter für ihre Kriegsverbrechen verurteilt worden waren, kann die Argumentation kaum noch aufrechterhalten werden, eine pauschale Aufhebung gerade der Urteile gegen diejenigen, die sich dem NS-Regime entziehen wollten, sei nicht verantwortbar.

B. Im einzelnen

Zu Abschnitt I

Zu Nummer 1

Das Anliegen des Antrags ist bescheiden formuliert, was den Gegenstand der Rehabilitierung betrifft. Es sollen hier nur diejenigen Urteile der Militärjustiz pauschal als NS-Unrecht von Anfang an gebrandmarkt werden, die wegen Fahnenflucht („Desertion“), „Wehrkraftzersetzung“, „Wehrdienstverweigerung“ (Kriegsdienstverweigerung) und damit unmittelbar zusammenhängender Delikte ergangen sind. Damit bleiben die Verurteilungen der NS-Militärjustiz wegen anderer Delikte grundsätzlich einer Einzelfallprüfung bei den ordentlichen Gerichten vorbehalten, vor allem in den Fällen, die tatsächlich selbst unter Berücksichtigung der damaligen Umstände als Straftat legitimerweise strafzuverfolgen waren, etwa Mord.

Nur für Delikte, die nicht die unter I.1. genannten Verurteilungen umfassen, erscheinen Einzelverfahren noch rechtfertigbar. Grundsätzlich sind auch in diesen verbleibenden Fällen durch die Annahme von Regelvermutungen Beweiserleichterungen bei der Rehabilitierung zu schaffen.

Aber auch ein zweites Merkmal weist die Bescheidenheit des Anliegens aus: Gefordert wird nicht eine rechtsförmige „Nichtigkeitserklärung“, die den Betroffenen weitaus umfangreichere rechtliche Mittel für weitere Ansprüche an die Hand geben würde, sondern die schlichte politisch-rechtliche Erklärung des Gesetzgebers, es habe sich pauschal um typisches NS-Unrecht gehandelt.

Nicht nur die Verurteilungen wegen der unter I.1. genannten Straftatbestände sind jedoch bei der hier geforderten pauschalen Brandmarkung zu berücksichtigen, sondern auch Verurteilungen für solche Delikte, die unmittelbar in Zusammenhang mit den „Haupttaten“ (Fahnenflucht etc.) begangen wurden und die vor den NS-Gerichten oftmals zur Strafverschärfung bei Urteilen wegen Fahnenflucht etc. beitrugen, z. B. die Entwendung einer Armeeuniform, um untertauchen zu können, oder eines Pkw, um flüchten zu können.

Es wäre weiterhin absurd, eine Aufhebung bzw. Brandmarkung der Urteile nur auf die Todesurteile erstrecken zu wollen. Denn eine Sichtung der Urteilspraxis bei dem unter I.1. genannten Kreis von Opfern der Militärjustiz zeigt, daß die „Begnadi-

gungen“ zu mehrjährigen Zuchthausstrafen oftmals allein militärstrategischen Zielen dienten (etwa, um Personal für die Organisation „Todt“ zu rekrutieren) oder sie nur solche auf Zeit waren: vielfach wurde die Vollstreckung der Todesstrafe einfach auf die Zeit nach Kriegsende verlegt.

Eine solche Beschränkung widerspräche auch nicht nur der Praxis nach den Gesetzen zur „Wiedergutmachung in der Strafrechtspflege“, die ja in anderen Bereichen nicht allein Todesurteile als rechtsstaatswidrige Urteile aufhob. Auch bei der Entscheidung des Deutschen Bundestages von 1985 bezüglich der Urteile des Volksgerichtshofes oder bei der zitierten Entschließung von 1988 gegenüber der Praxis der Erbgesundheitsgerichte (die ja im wesentlichen zu grausamen Menschenverstümmelungen führte) wurde keinesfalls allein auf Urteile mit Todesfolge abgehoben.

Eine umfassende Würdigung der Urteilspraxis ergibt schließlich, daß eine weitaus größere Anzahl von Verurteilungen der NS-Militärjustiz selbst bei Fällen wie Diebstahl als rechtsstaatswidrig anzusehen sind, weil Minimalia eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht vorhanden waren, die Urteile in keinem vertretbaren Verhältnis zu den zugrundeliegenden Straftaten standen oder weil die Strafverbüßung in KZs, Straf- oder Bewährungsbataillonen die vorsätzliche gesundheitliche Schädigung oder gar den Tod der Verurteilten zum Ziel hatte. Nicht zu vergessen sind schließlich Maßnahmen, denen keine förmliche Verurteilung zugrunde lag, die aber als Verfolgungshandlungen im Sinne der §§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz anzusehen sind, etwa Menschenversuche oder Foltermaßnahmen der Militärpsychiatrie gegen dienst- und kriegsunfähige Soldaten (u. a. sogenannte „Kriegszitterer“). In solchen Fällen kommt, da es sich um Maßnahmen, nicht um Urteile gehandelt hat, logischerweise nur eine Erklärung des Deutschen Bundestages in Frage, die sich gleichermaßen auf spezifische Unrechtsmaßnahmen bezieht. Diesem Ziel dient die Formulierung unter I.1. Absatz 2.

Insgesamt ist eine Neubewertung der Urteilspraxis auf dem Hintergrund der Tatsache vorzunehmen, daß das nazistische Deutschland ab 1939 einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen seine Nachbarstaaten geführt hat. Das müßte auch juristisch zur Folge haben, daß Kriegsdienstverweigerung oder Fahnenflucht unter dem NS-Regime anders zu bewerten sind als bei der Armee eines demokratischen Rechtsstaates, der einen Verteidigungskrieg führt.

Nach übereinstimmenden Ergebnissen der Forschung kann heute nicht mehr daran festgehalten werden, bei der NS-Militärjustiz habe es sich um eine unabhängige Rechtsprechung gehandelt: Die Militärgerichtsbarkeit unterlag personell der politisch-militärischen Führung, speziell von Hitler und der NS-Führung erlassene Vorschriften wie die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ (KSStVO) oder die „Volksschädlingsverordnung“ überwölbten die scheinbar neutralen Rechtsvorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

Und diese Sonderrechtsvorschriften waren nicht nur in ihrem Wortlaut Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts – § 5 a

der KStVO sah z. B. regelmäßig (!) die Todesstrafe vor, wenn der übliche Strafraum „nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht“. §§ 5 und 5 a bedrohten u. a. öffentliche Äußerungen, die die Wehrkraft zu „zersetzen oder lähmen“ geeignet waren, durchweg mit dem Tode, nur in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis. Die Anwendung dieser Vorschriften wurde auch mit fortschreitender Kriegsentwicklung inflationär angewandt. Jede antifaschistische Äußerung, selbst jedes herabsetzende Wort über einen NS-Führer wurde als „Zersetzung der Wehrkraft“ angesehen. Die Täter – übrigens vielfach auch Zivilisten – waren „Volks- oder Wehrmachtsschädlinge“. Rund 30 000 Urteile ergingen insgesamt unter Anwendung der §§ 5 und 5 a der KStVO. Von Adolf Hitler selbst stammt das Verdikt: „Der Soldat an der Front kann sterben, der Deserteur muß sterben.“

Zu Nummer 2

Viele der Betroffenen leben nach jahrzehntelanger Diskriminierung in Scham und haben keine öffentliche Würdigung ihres Verfolgungsschicksals erlebt. Es ist darum angemessen, ihnen – so wie es der Deutsche Bundestag auch bei einigen anderen Verfolgtengruppen und auch bei den Opfern des Stalinismus und des DDR-Regimes in einer förmlichen „Ehrenerklärung“ getan hat –, eine Bezeugung der Achtung und Anteilnahme für das erlittene Leid entgegenzubringen.

Diese moralische Geste kann jedoch nicht den notwendigen Schritt ersetzen, den Betroffenen endlich alle gesetzlichen Leistungen der Entschädigung und Versorgung zukommen zu lassen, die ihnen seit mehr als 40 Jahren versagt blieben. Auch hier ist der unter II. näher ausgeführte Anspruchskatalog bescheiden: grundsätzlich wären die Betroffenen bereits seit Geltung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Bundesentschädigungsgesetzes und seiner Vorläuferregelungen anspruchsberechtigt gewesen. Leistungen in Millionenhöhe nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, WGSVG etc. sind durch die bisherige Rechtspraxis von den Behörden eingespart worden. Die Betroffenen fordern mit Recht, wenn sie schon keine Nachzahlung bei den Entschädigungsleistungen für diesen Zeitraum erhalten können, ihnen und ihren Hinterbliebenen nunmehr wenigstens alle Leistungen zukommen zu lassen, auf die anerkannte Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz bzw. Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch haben.

Eine förmliche Erklärung des Deutschen Bundestages, bei den hier gebrandmarkten Delikten hätte es sich im Grundsatz um Verfolgungen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetz gehandelt, würde den Betroffenen erheblich erleichtern, in den weiterhin notwendigen Einzelfallprüfungen zur Entschädigung von NS-Unrecht Leistungen zu erwirken.

Zu Abschnitt II

Zu den Nummern 1 und 2

- a) Wie bereits in der allgemeinen Begründung ausgeführt, hätte die entsprechend der Formulierung unter I.1. vorgenommene

Erklärung keine zwingenden Rechtsfolgen für die Bereiche der Versorgung, Entschädigung und den damit zusammenhängenden Bereich des Rentenschadensausgleichs für verfolgungsbedingte Ausfallzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier bliebe es ohnehin in allen Fällen bei den gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallprüfungen, die jedoch erheblich zugunsten der Betroffenen zu modifizieren wären.

- b) Unter II. werden im Detail die Rechtsbereiche genannt, bei denen Handlungsbedarf besteht. In den meisten Fällen bedeutet dies lediglich, daß Bundestag und Bundesregierung erklären, und letztere gegenüber den Entschädigungsbehörden praktisch vertritt, es habe sich um typisches NS-Unrecht im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gehandelt. Allein dies würde z. B. bewirken, daß die Betroffenen einen Zugang zum Rentenschadensausgleich entsprechend dem Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung (WGSVG) haben: Dieses Gesetz, das wie das Bundesversorgungsgesetz – und entgegen dem Bundesentschädigungsgesetz – keine Antragsfristen hat, verlangt nur eines: die förmliche Anerkennung nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz – selbst wenn der Verfolgte keine genuinen Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhält.
- c) Nur eine gesetzliche Klarstellung, keine Gesetzesänderung, erfordert auch die Berücksichtigung der Betroffenen im Entschädigungsrentengesetz (EntschRG) vom 1. Mai 1992, das der Bundesgesetzgeber für NS-Opfer erlassen hat, die als DDR-Bürger historisch keine Chance hatten, die Antragsfristen zum Bundesentschädigungsgesetz (die spätestens 1969 abgelaufen sind) einzuhalten oder die formal unter die „Ehrenpensionsregelung“ der ehemaligen DDR zu stellen gewesen wären. Hier ist festzuhalten, daß in der rechtlichen Praxis die Opfer der NS-Militärjustiz grundsätzlich nicht als Anspruchsberechtigte des EntschRG gelten. Und auch dies muß in aller Deutlichkeit gesagt werden: Die ehemalige DDR hat die Opfer der NS-Militärjustiz in der Regel ebensowenig berücksichtigt.

Da jedoch die formalen Antragsfristen zum Bundesentschädigungsgesetz seit Jahren abgelaufen sind, besteht die zentrale Forderung darin, den Verfolgten mindestens Leistungen in gleichem Umfang zu gewähren wie nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

- d) Der Deutsche Bundestag hat in seiner Beschlußempfehlung vom 3. Oktober 1990 (BT-Drucksache 11/8389) festgestellt,

„... daß die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und ‚Wehrkraftzersetzer‘ im Rahmen der geltenden entschädigungsrechtlichen Regelungen, insbesondere nach den Härteregelungen entsprechend dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz Wiedergutmachungsleistungen erhalten.“

Sieht man einmal davon ab, daß ihnen mit dieser Definition als Verfolgte formal Leistungen nach dem Bundesentschädigungs-

gesetz (und nicht nach dem AKG) zustehen würden, zeigte die Entschädigungspraxis den letztlich zirkulären Charakter dieser Erklärung, die den Betroffenen praktisch keine Verbesserungen brachte: als Verfolgte anerkannte Kriegsdienstverweigerer, Deserteure etc. konnten schon immer Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten. Es gibt bloß kaum Kriegsdienstverweigerer, Deserteure, die als Verfolgte anerkannt wurden! Denn bekanntlich vertraten Bundesregierung und die obersten Gerichte die historisch gegenteilige Auffassung, eine politische Verfolgung hätte nicht vorgelegen, und dies bis heute. So erklärte die Bundesregierung:

„Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in den Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung (...) während des Krieges mit Strafe bedroht waren.“ (Unterrichtung der Bundesregierung auf BT-Drucksache 10/6287, S. 39).

- e) Und selbst die realen Zahlen bei den in der Entschließung genannten „Härteleistungen nach dem AKG“, die seit 1988 gezahlt werden, offenbaren bei näherer Betrachtung eine aus Sicht der Betroffenen katastrophale Situation. Während der Deutsche Bundestag annahm, mit seiner Entschließung eine deutliche Verbesserung für die Verfolgten erzielt zu haben, grenzte die Bundesregierung diese praktisch weiterhin vollständig von Leistungen aus. Die vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Statistiken offenbaren, daß in den ersten beiden Jahren ganze sieben Betroffene eine Einmalleistung „bis zur Höhe von maximal 5 000 DM“ zur Abgeltung aller Ansprüche erhalten haben und bundesweit nur ein Betroffener die vorgesehenen laufenden Leistungen (Rentenzahlungen) erhielt! Diese Tendenz verschärfte sich sogar noch in den Folgejahren. Von Militärjustizopfern wurden im Jahr 1991 bundesweit 22 Härtefall-Anträge gestellt. Davon erhielten ganze zwei (!) eine Einmalzahlung. Niemand erhielt eine Rente. 1992 wurden an 28 Antragsteller nur jeweils in einem Fall eine Einmalzahlung oder eine Rente gezahlt. Dies stellt offensichtlich die in der Entschließung formulierte „Feststellung“ auf den Kopf.

Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung dazu veranlaßt sah, im Herbst 1993 wiederum die (bislang geheimgehaltenen) Verwaltungsvorschriften zum AKG (VV-AKG) abzuändern, ist nichts anderes als das politisch abgerungene Eingeständnis des praktischen Scheiterns einer Regelung, die sich für die Betroffenen in einem anderen Wortsinn als „Härterege lung“ darstellt.

Der hier dokumentierte Umfang der bisherigen Antragstellungen auf Härteleistungen nach dem AKG – in vier Jahren weniger als 100 Antragsteller – gibt Anlaß, oft geäußerten Befürchtungen entgegenzutreten, die hier geforderte umfangreiche Berücksichtigung dieser NS-Opfer bei der Entschädigung und Versorgung sei finanziell für Bund und Länder nicht verkraftbar. Selbst die Verfolgtenorganisation der Betroffenen, die

„Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.“ rechnet mit nur wenigen hundert Anträgen auf Entschädigungsleistungen.

Zu Nummer 3

Keine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), aber eine deutliche Klarstellung und Willenserklärung des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung ist ferner notwendig, die behördliche Praxis bei den gesetzlichen Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend der neuen Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (BSG) zu korrigieren. Denn bei dem eingangs zitierten Urteil des BSG, dem weitere gleichlautende Entscheidungen dieses Gerichts folgten, handelt es sich ja zunächst um Einzelfallentscheidungen, die nicht automatisch von den Versorgungsämtern in allen Fällen nachvollzogen werden.

Es ist ausdrücklich anzuerkennen, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) Anstrengungen auch gegenüber den Ländern unternommen hat, die Rechtspraxis neu zu ordnen und auch abgeschlossene Verfahren erneut zu überprüfen.

Dem Deutschen Bundestag bliebe aber auch trotz der Initiativen des BMA die überaus notwendige und ehrenwerte Aufgabe klarzustellen, daß er die Verfahrenspraxis der NS-Militärjustiz mißbilligt, die bedauerlicherweise auch von der Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland historisch mitgetragen wurde: Daß zumeist nämlich mit der Strafverurteilung der Militärjustizopfer diese zugleich unehrenhaft aus der Wehrmacht, damit aus dem „militärischen oder militärähnlichen Dienst“, entlassen würden mit der unsäglichen Rechtsfolge, daß damit auch keine Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz möglich sind. Es ist auch für die Hinterbliebenen ein unwürdiger und unzumutbarer Zustand, hierdurch formal von allen Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen zu bleiben.

Keine befriedigende Regelung gibt es damit weiterhin bei dem Rentenschadensausgleich entsprechend § 250 SGB VI (§ 1251 RVO) für die verfolgungsbedingten Ersatzzeiten. Das Bundessozialgericht hat in neuerer Zeit diesbezüglich noch keine Fälle zur Entscheidung zu verhandeln gehabt. Auch hier wäre deshalb eine Willenserklärung des Deutschen Bundestages und eine Initiative der Bundesregierung gegenüber den Rentenversicherungsträgern angebracht.

Zu Nummer 4

Um die gesellschaftliche, politische und rechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, aber auch des Umgangs mit den Betroffenen im Nachkriegsdeutschland zu fördern, sind verschiedene Initiativen denkbar. Bei der Forschungsförderung und den vom Bund mitgetragenen Institutionen der politischen Bildung wären dafür entsprechende Mittel bereitzustellen. Auch in der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Dokumentation zur Praxis der gesamten NS-Justiz sollte das düstere Kapitel der NS-Militärjustiz mit einem eigenständigen Beitrag vertreten sein. Die Verfolgten

der NS-Militärjustiz sind aber auch in das öffentliche Gedenken an die Greuel der NS-Periode einzubeziehen. Hierzu zählt, bei der Einrichtung von Gedenkstätten oder Gedenktafeln, dieser Opfer ebenso zu gedenken wie verfolgte Juden, Sinti und Roma, politisch Verfolgte, Zwangssterilisierte, Euthanasiegeschädigte oder Angehörige sexueller Minderheiten.

C. Auseinandersetzung mit Gegenargumenten zur hier vertretenen Auffassung:

1. Pauschale Aufhebung der Urteile oder Einzelfallprüfung?

In der Diskussion wird immer wieder die Auffassung vertreten, eine Einzelfallprüfung sei sachgerechter. Diese Argumentation ist schlüssig und unvermeidbar für die Verfahren in den Bereichen der Entschädigung und Versorgung, weil es hier jeweils um sehr individuelle Schadenstatbestände geht (Grad der verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung, Kapitalentschädigung entsprechend der Dauer von KZ-Haft etc.). Bei der Frage der Rehabilitierung, also der Aufhebung von Urteilen, die für bestimmte Tatbestände ergangen sind, gibt es derartige Erfordernisse der Differenzierung aber nicht. Der Gesetzgeber kann – und sollte in diesem Fall – eine pauschale Aufhebung (bzw. Brandmarkung) der Urteile vornehmen. Er hat dies, wie aufgezeigt, in anderen Fällen von NS-Unrecht getan und auch bei den „Waldheimer Prozessen“ der DDR-Justiz keine Einzelfallprüfung vorgesehen. Eine pauschale Aufhebung kommt in den Fällen in Betracht, bei denen der Unrechtscharakter der Strafvorschrift, die Verfahrenspraxis, die Urteilspraxis und der Strafvollzug so erheblich von rechtsstaatlichen Verfahren abweichen, daß der Unrechtscharakter dieser Justiz evident ist. Alle vier Kriterien sind bei den Verurteilungen der NS-Militärjustiz gegen den unter I.1. genannten Kreis von Verfolgten erfüllt.

Hinzu kommt eine Erwägung schlichter Humanität. Auch wegen des hohen Alters der Betroffenen ist ihnen nicht zuzumuten, vor einem Gericht in einer erneuten umfänglichen Einzelfallprüfung eine Aufhebung des Urteils zu erwirken, nachdem sie jahrzehntelang von diesen Gerichten abgewiesen wurden.

2. Vergleichbarkeit mit anderen demokratischen Staaten?

Nicht stichhaltig ist die häufig gebrauchte Argumentation, die Verurteilungen unter dem NS-Regime wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht etc. seien rechtsstaatlich haltbar, weil diese Handlungen während des Krieges auch in anderen Staaten strafbar waren. Dieser Annahme sind vier zentrale Argumente entgegenzuhalten. Erstens ist nochmals darauf zu verweisen, daß das nationalsozialistische Deutschland einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führte und auch in großem Umfang Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübte (Deportation der Zivilbevölkerung, Einrichtung von Vernichtungslagern usw.). Von einer Armee zu desertieren, die einen verbrecherischen Krieg führt, ist rechtlich und moralisch aber vollkommen anders zu bewerten als eine Fahnenflucht in einem demokratischen Staat. Zweitens existierten in den demokratischen Staaten keine mit dem NS-Regime

vergleichbaren Rechtsvorschriften, die Ausdruck rassistischer Rechtsbeugung waren. Drittens genügten die Strafverfahren zu meist rechtsstaatlichen Erfordernissen – ganz im Unterschied zur NS-Militärjustiz. Viertens zeigen die Zahlen, daß in diesen demokratischen Staaten nur in ganz wenigen Fällen überhaupt Todesurteile ausgesprochen wurden und nur in verschwindend geringem Umfang wegen Kriegsdienstverweigerung oder Fahnenflucht. Nach vorliegenden Untersuchungen sind im Zeitraum des Zweiten Weltkrieges in Großbritannien 40 Todesurteile gefällt worden, davon aber 36 wegen Mordes. In den Streitkräften der USA wurden im gleichen Zeitraum 146 Todesurteile vollstreckt, nur eines davon wegen Fahnenflucht.

Die Beurteilung einer Justiz als spezifische NS-Justiz macht sich aber nach rechtsstaatlichem Verständnis nicht nur an dem Charakter der Rechtsvorschrift oder der Willkürpraxis bei Verfahren und Strafzumessung fest. Ein ganz entscheidendes Kriterium liegt in dem zahlenmäßigen Umfang der Verurteilungen begründet. Hier ist es unumgänglich, sich den argumentativen Wandel des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums der Justiz bei den Zwangssterilisierungen unter dem NS-Regime vor Augen zu führen. War man zuvor stets davon ausgegangen, bei den Zwangssterilisierungen habe es sich nicht um NS-Unrecht gehandelt, weil eben solche zur gleichen Zeit auch in den demokratischen Staaten Westeuropas rechtlich möglich waren, so zeigte die genaue Analyse, daß in den Nachbarstaaten nur wenige hundert zwangssterilisiert worden waren, im NS-Deutschland hingegen etwa 400 000. Dieses Ausmaß war schließlich das entscheidende Kriterium für den Bewertungsumschwung durch Bundestag und Regierung. Die Parallele zur NS-Militärjustiz ist hier sinnfälliger.

3. Diffamierung des deutschen Soldaten im Zweiten Weltkrieg?

Eine Brandmarkung der Urteile gegen Kriegsdienstverweigerer, Fahnenflüchtige unter dem NS-Regime würde, so eine weitere gängige Argumentation, die „Ehre des deutschen Soldaten beflecken“, der sich unter Einsatz seines Lebens für sein Vaterland eingesetzt habe. Diese Gedankenführung ist in sich nicht schlüssig. Denn allenfalls könnten ja durch die Brandmarkung diejenigen ins Unrecht gesetzt werden, die die Betroffenen verurteilt haben, also die Kriegsrichter. Der „einfache Soldat“ ist in diesem juristischen und legitimationsbedürftigen Kontext überhaupt kein „Verfahrensbeteiligter“. Und bekanntlich ist kein ehemaliger Kriegsrichter für seine Untaten unter dem NS-Regime verurteilt worden. Die angesprochene Gedankenführung ist sogar abwegig, wenn von denjenigen, die ihr anhängen, gleichzeitig festgestellt wird, die deutschen Soldaten seien mehrheitlich unter dem NS-Regime mißbraucht worden. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung und selbst die obersten Gerichte davon ausgehen, Deutschland habe einen völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Krieg geführt.

Der vorliegende Antrag begibt sich aber nicht auf diese Vergleichsebene, weil sie politisch und juristisch unfruchtbar ist.

Denn weder logisch noch juristisch hat es je eine formale Gegenüberstellung von Tätern und Opfern gegeben mit dem Ergebnis, daß sich beide Positionen gegenseitig ausschlossen. Nicht nur dem einfachen Soldaten, auch der Wehrmachtführung (sofern ihr nicht eine direkte Verantwortung für Kriegsverbrechen nachzuweisen war), der gesamten Justiz unter dem NS-Regime und den Mitgliedern der SS und Waffen-SS wurde pauschal unterstellt, kein „Unrechtsbewußtsein“ gehabt oder auf Befehl gehandelt zu haben. Aus diesem Grunde hat es keine nennenswerte strafrechtliche Aufarbeitung auch der von der Wehrmacht verübten Verbrechen gegeben. Trotz alledem, also ohne Täter kollektiv zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, hat es die Bundesrepublik Deutschland vermocht, von den Opfern her zu denken, als sie das „Bundesentschädigungsgesetz“ erließ. Dieses Gesetz fragt nicht nach den Tätern, ihren Motiven oder den Systemzwängen, unter denen die Täter handelten. Das Bundesentschädigungsgesetz geht allein von der Frage aus, ob den Verfolgten spezifisches NS-Unrecht widerfahren ist, das entschädigungspflichtig ist. Es ist z. B. auch nie danach gefragt worden, ob durch die Brandmarkung der Zwangssterilisationen als NS-Unrecht nun die verurteilenden Richter, die Ärzte und das Pflegepersonal verunglimpft oder in ihrer Ehre beschädigt würden, geschweige denn, ob sie dafür strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen seien.

Bei der Beurteilung des Handelns von Soldaten der Wehrmacht und derjenigen, die sich dem Krieg entzogen haben, ist darum allein von Bedeutung, ob den Betroffenen vom NS-Regime eine Verfolgung widerfahren ist. Es kann hier davon ausgegangen werden, daß die Soldaten der Wehrmacht mehrheitlich wähten, für das Überleben ihres Volkes eingesetzt zu werden. Wenn auf diesem Hintergrund die Ehre der deutschen Soldaten beschädigt wurde, dann durch diejenigen, die diesen Glauben der Soldaten für ihre verbrecherischen Ziele mißbrauchten.

4. Eine Ermunterung zu Desertion auch in demokratischen Staaten?

Schließlich wird nicht selten eine Gefahr darin gesehen, daß mit der Brandmarkung der Urteile als NS-Unrecht sogar zur Desertion in der Bundeswehr oder in anderen demokratischen Staaten ermuntert würde. Wer so argumentiert, hat gerade den fundamentalen Unterschied etwa zwischen der Bundeswehr mit einem Friedensauftrag des Grundgesetzes und der Wehrmacht in einem verbrecherischen Angriffskrieg nicht begriffen. Die gesamte Begründung dafür, daß die Verurteilungen der NS-Militärjustiz hier als NS-Unrecht qualifiziert werden, liegt darin, daß diese Verurteilungen auf keiner Ebene rechtsstaatlichen Anforderungen genügten, sondern Ausdruck einer verbrecherischen, von der NS-Führung gesteuerten Justiz waren. Es müßte der Bundeswehr und allen demokratischen Staaten zur Ehre geraten, gerade zu betonen, daß und worin sich ihre Praxis von der Wehrmacht, vor allem aber der NS-Militärjustiz unterscheidet. Und schließlich war eine Konsequenz, die das demokratische Deutschland aus der Erfahrung mit dem NS-Regime gezogen hat, diejenige, keine eigene Militärstrafjustiz mehr einzurichten.

Aus diesem Grunde wird auch eine Vermischung einer heutigen Kriegsdienstverweigerung, die grundgesetzlich geschützt ist, mit der unter dem NS-Regime, die verboten und mit dem Tode bedroht war, abgelehnt.

